

## BGE 8 I 855

Bundesgericht (BGE), 1882-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_8\\_I\\_855](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_8_I_855)

FR: ATF 8 I 855

IT: DTF 8 I 855

### Volltext

116. Urtheil vom 29. Dezember 1882 in Sachen Cham gegen Buochs. A. Durch Urtheil vom 24. Februar 1882 hat das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde des Franz Ackermann, von Buochs, und des Bürgerrathes von Cham, wodurch sich dieselben darüber beschwerten, daß dem Franz Ackermann, welcher das Bürgerrecht in der Gemeinde Cham und im Kanton Zug erworben habe, die Entlassung aus dem Bürgerrechte von Buochs und dem Kantonsbürgerrechte von Nidwalden verweigert werde, als unbegründet abgewiesen (s. dieses Urtheil, aus welchem sich der Sachverhalt ergibt, in der Amtlichen Sammlung VIII, S. 74 u. ff.) B. Mit Klageschrift vom 18. September 1882 trat nunmehr die Bürgergemeinde Cham beim Bundesgerichte mit einer Civilklage gegen die Armengemeinde Buochs auf, in welcher sie beantragte: Es sei gerichtlich zu erkennen, Franz Ackermann sei einzig Bürger von Cham und nicht mehr Bürger von Buochs, unter Kostenfolge. Zur Begründung führt sie in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung aus: Nach dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 24. Februar 1882 habe der Bürger Rath von Cham der Vormundschaftsbehörde in Buochs sogar diejenigen Kapitalien, welche Franz Ackermann, resp. sein früherer Vormund ihm anvertraut gehabt habe, zurückgegeben. Allein Franz Ackermann sei nun, da er in Buochs von Vogt und Freundschaft schlecht behandelt und ihm der Genuß seines Vermögens verkümmert worden sei, doch nach Cham gekommen und habe dort den Schutz des Bürgerrathes in Anspruch genommen, welchen ihm derselbe, da Ackermann gültig Bürger von Cham geworden sei, auch gegenüber einem von dem ihm in Nidwalden geordneten Vogte gestellten Auslieferungsbegehren, gewährt habe und habe gewähren müssen. Am 6. August 1882 habe Franz Ackermann nochmals sowohl gegenüber dem Gemeinderathe von Buochs als gegenüber seinem dortigen Vormunde erklärt, daß er auf das Bürgerrecht von Buochs und Nidwalden verzichte und verlangt, daß der Gemeinderath vor

Buochs ihm sein sämtliches Vermögen nach Cham sende. Die bezüglichen rechtlichen Anzeigen seien indeß unbeantwortet und unbeachtet geblieben. Bei dieser Sachlage habe die Bürgergemeinde von Cham ein unmittelbares und großes Interesse daran, daß anerkannt werde, der Verzicht des Franz Ackermann auf sein nidwaldensches Bürgerrecht sei gültig, damit sie den von ihr seiner Zeit dem Franz Ackermann in guten Treuen zugesicherten Schutz ohne Gefährde ihrer Kasse und ohne später gezwungen zu sein, über den Ersatz für das von Franz Ackermann nunmehr in Cham zu seinem Unterhalte Verbrauchte in Buochs Prozeß führen zu müssen, leisten könne. In seiner Entscheidung vom 24. Februar 1882 führe das Bundesgericht allerdings aus, daß bei einem solchen Streite über Gültigkeit eines Bürgerrechtsverzichtes nicht eine Bürgerrechtsstreitigkeit im Sinne des Art. 110, Absatz 3 der Bundesverfassung vorliege, und daß daher das Bundesgericht nicht kompetent sei; allein dies sei nicht richtig, da es weder, wie das Bundesgericht annehme, durch die Entstehungsgeschichte des zitierten Verfassungsartikels noch durch dessen, ganz allgemeinen und nicht restriktiv auszulegenden, Wortlaut gerechtfertigt werde.

Materiell müsse die Frage dahin entschieden werden, daß Franz Ackermann auf sein nidwaldensches Bürgerrecht gültig habe verzichten können und daher nicht mehr Bürger von Buochs sei. Ackermann wohne in Cham; er sei als Bürger von Cham nicht bevogtet und sei daher befugt gewesen, dort auf sein früheres Bürgerrecht zu verzichten. Seine Handlungsfähigkeit sei nach dem ihm größere Freiheit gewährenden zugerischen Rechte zu beurtheilen, um so mehr als er auch im Kanton Zug wohne und nach § 46 der Bundesverfassung Niedergelassene unter der Herrschaft der Gesetzgebung ihres Wohnortes stehen. Auch auf den diesbezüglichen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 betreffend den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe dürfe Bezug genommen werden. C. In ihrer Klagebeantwortung stellt die Armengemeinde Buochs, indem sie im Wesentlichen die in der frühern Entscheidung des Bundesgerichtes vom 24. Februar 1882 angeführten Erwägungen weiter ausführt und überdem bemerkt, daß es Sache des Regierungsrathes und nicht der Armengemeinde sei, über die Entgegennahme eines Bürgerrechtszichtes zu entscheiden und daß der neuerliche Verzicht vom 6. August 1882 dem Regierungsrathe gar nicht mitgetheilt worden sei, die Anträge: Es möchte das Bundesgericht auf die von der Bürgergemeinde Cham eingereichte Klage nicht eintreten, weil 1. dieselbe kein Recht hat, die Entscheidung der von ihr aufgestellten Rechtsfrage vom Bundesgerichte anzuverlangen, 2. die Armenverwaltung von Buochs nicht pflichtig ist, sich auf die Klage der Bürgergemeinde von Cham einzulassen, oder 3. das Bundesgericht nicht kompetent ist, oder endlich die Klage als unbegründet abweisen, unter Kostenfolge. D. Bei der heutigen Verhandlung hält der klägerische Anwalt die gestellten Rechtsbegehren unter eingehender Begründung aufrecht. Die Beklagte ist trotz geschehener gehöriger Ladung nicht vertreten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Das Bundesgericht hat schon in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1882 in Erwägung 1 ausgeführt, daß Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Bürgerrechtsverzichtes nicht als „Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone“ im Sinne des Art. 110, Absatz 3 der Bundesverfassung zwischen der Bürgergemeinde, in welcher der Verzichtende sich neu eingebürgert hat und der ursprünglichen Bürgergemeinde beim Bundesgerichte anhängig gemacht und ausge tragen werden können. Hieran ist nun auch gegenwärtig noch unbedingt festzuhalten, denn es ist ja von selbst klar, daß bei derartigen Streitigkeiten, mag auch die Gemeinde ein gewisses faktisches Interesse an deren Entscheidung haben, doch in keiner Weise Rechte der Gemeinde, in welcher sich der Verzichtende neu eingebürgert hat, in Frage stehen und somit die Gemeinde zur Klage gar nicht legitimirt ist; dadurch nämlich, daß der Neuaufgenommene auch von seiner frühern Bürgergemeinde noch als ihr Angehöriger in Anspruch genommen und behandelt wird, wird ja sein neuerworbenes Bürgerrecht, da Doppelbürgerrechte nach schweizerischem Staatsrechte zweifellos statthaft sind, durch

aus nicht in Frage gestellt und seine zweite Bürgergemeinde ist also nicht legitimirt, klagend aufzutreten und auf Anerkennung der Lösung des, lediglich zwischen dem betreffenden Bürger und der ursprünglichen Bürgergemeinde bestehenden, Angehörigkeitsverhältnisses anzutragen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Klage ist abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.